

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Bemerkungen des B. Barras, der eine der Minoritäten der Commission ausmacht
Autor: Barras
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Commission Furer weisen Prüfung und jeder umfangnen Beurtheilung anheim.

R e d i n g,
im Namen Furer Commission.

Bemerkungen des B. Barras, der eine der Minoritäten der Commission ausmacht.

In Erwägung, daß nicht die Trennung, sondern die Beschaffenheit der Dinge selbst den eigentlichen Gegenstand einer ordentlichen Berathschlagung ausmachen kann;

In Erwägung, daß Staatsgründe und politische Rücksichten immer der Gerechtigkeit untergeordnet seyn müssen;

In Erwägung, daß eben diese Gerechtigkeit sich der gänzlichen Aufhebung aller wirklich in Helvetien bestehenden Kantone widersetzt;

In Erwägung, daß allzu zahlreiche Kantone oder Distrikte unnützerweise die Staatsausgaben vermehren, die Aufsicht und die allgemeine Correspondenz erschweren, und früher oder später, uns zu der Errichtung grosser Departemente nöthigen würden, die weder unsrer Sitten, noch unsrer gegenwärtigen Regierungsform angemessen wären;

In Erwägung aber, daß eine grosse Verminderung, wenn sie auch gerecht wäre, nicht nur das lezt angemerkte, sondern auch noch alle andern Uebel zur Folge haben würde, die unsre Revolution verursacht haben;

In Erwägung jedoch, daß eine gemäsigte Verminderung der durch diese Revolution errichteten, aber noch nicht constitutionsmässige Kantone, die zwar durch die Constitution eingeführt worden, die aber durch ihre Lokalitäten, durch ihre geringe Bevölkerung und ihre Ungleichheit gegen die übrigen, diese Maassregel nothwendig erfodern; daß eine solche Verminderung, sage ich, die entweder diese Kantone mit einander oder mit den grössern vereinigen würde; die den erwünschten Zweck einer unter uns so unentbehrlichen Sparsamkeit erreichen könnte, ohne daß dabei der Vorwurf der Ungerechtigkeit zu besorgen wäre;

In Erwägung, wenn auch eine solche gemäsigte Verminderung nicht ganz ohne Inconvenienz wäre, diese, durch Vermehrung der Gemeinden und wechselseitige Gleichheit in ihrer Repräsentation, nach dem wahren Sinn einer repräsentativen Volksregierung, könnten aufgewogen werden;

In Erwägung übrigens, daß eben diese politische Gleichheit eine von den unabgeänderten Grundlagen unsrer Staatsverfassung ausmacht;

In Erwägung endlich, daß eine neue Eintheilung

des helvetischen Bodens, sowohl auf diesem Grundsatz, als auf der Billigkeit und Gerechtigkeit beruhen muß, daß sie folglich mit den übrigen Verfügungen der gesetzgebenden Råthe zusammenhängen soll, und sich von der gegenwärtigen constitutionellen Vorschrift nur in soweit entfernen darf, als es eine nach Grundsätzen vorgenommene Verbesserung, und das durch diese zu erzielende allgemeine Beste erodert;

Macht B. Barras, als Minorität der Commission, dem Senat folgenden Vorschlag zu einer neuen Eintheilung Helvetiens:

1. Der helvetische Boden ist in Kantone oder Distrikte, Gemeinden und Viertel der grössern Gemeinden eingetheilt.

2. Diese Eintheilungen dienen zu Erleichterung der Berrichtungen der Wahlversammlungen, der Verwaltungen und der Gerichtsbehörden; doch bilden die Sektionen oder Viertel nur in dem Fall eine Verwaltung, wo ihre vereinigten Einwohner die im 6. Art. festgesetzte Zahl ihrer Aktivbürger übersteigen. In diesem Fall allein haben sie im Verhältniß mit der Gemeinde ein gleiches Recht auf diesen Vortheil.

3. Diese Eintheilungen haben keinen Einfluß auf den ehevorigen besondern Zustand der Gemeinden und Pfarbehörden, in welchem solche vor der Einheit der Republik sich befanden.

4. Für die Wahl ihrer Beamten und für ihre Berrichtungen sind diese Eintheilungen von einander abgesondert, sonst aber bilden sie keine Grenzscheidung.

5. In allem was obige Berrichtungen betrifft, können aber die Grenzen dieser Eintheilungen in keinem Fall ausser ihrem einer dann rechtlich erwiesenen und gehörig erklärten Unmöglichkeit, oder Nothwendigkeit, überschritten werden.

6. Zum Maassstab der Bevölkerung wird angenommen, daß auf jeden Kanton oder Bezirk $\frac{1}{1600}$ Theil von allen Aktivbürgern der ganzen Republik, auf jede Gemeinde $\frac{1}{600}$ Theil, und auf jeden Viertel $\frac{1}{200}$ Theil ingetheilt werden.

7. Nach dieser Grundlage allein wird das Gesetz alle vier Jahre ihre Grenzen berichtigen.

8. Zu den öffentlichen Gewalten der Republik, und jedes Kantons oder Bezirks, wird jeber derselben eine gleiche Anzahl Ausgeschossene oder Repräsentanten geben; ist es dann nicht möglich, so soll die Zahl der Repräsentanten der Zahl der Aktivbürger jedes Kantons oder Bezirks angemessen seyn.

9. Diese Repräsentanten werden abwechselnd aus jeder Gemeinde und jedem Viertel genommen, und zwar nach der vollkommensten Gleichheit, mit Ausnahme der schon nach dem Sinn des 5. Art. vorbehaltenen Unmöglichkeiten.

10. Die Ernennung zu einer solchen Repräsentantenstelle berechtigt den, der sie erhält, zu einem an-

ständigen Gehalt. Die Ernennung aber von Gemeindeg- oder Viertelbehörden berechtigt hingegen lediglich zu einer einfachen Entschädigung. Die erstern sind Ehrenstellen oder Belohnungen, die man annehmen oder ausschlagen darf, die letztern aber Civilbedienungen, die man, ausser einer gesetzlich erwiesenen Unmöglichkeit, verpflichtet ist, anzunehmen.

11. Die Gehalte sind der Arbeit und den Fähigkeiten angemessen, die die Stelle erfordert. Bei ihrer Bestimmung soll auch Rücksicht genommen werden, auf die Gefahr, die betreffenden Einrichtungen geldgierigen Händen anzuvertrauen, oder sie zum ausschließlichen Erbtheil der Reichen zu machen, und auf den Lokalpreis der gewöhnlichen Bedürfnissen. Einmal bestimmt, können sie nimmermehr vermindert werden, solange der Beamte seine Stelle bekleidet, ausgenommen in dringenden Nothfällen, wo denn der Betrag der Verminderung als ein ausserordentliches Darlehn angesehen wird; diesen Fall ausgenommen, wird jede Veränderung des Gehaltes eines Beamten während seiner Amtszeit, bloss auf seinen Nachfolger anwendbar.

12. Für die Entschädnisse der untern Behörden wird das Gesetz einen Maassstab bestimmen, nemlich Gerichtsporteln und einige Localanlagen, oder Beiträge festsetzen, womit sich die Beamten begnügen werden, und durch ihren Bürgerinn sich erhabene und erträglichere Stellen verdienen.

Die Kantone oder Bezirke der Republik sind folgende: nemlich

1.	Kanton Argau.	Hauptort	Aarau.
2.	— Basel.	—	Basel.
3.	— Bern.	—	Bern.
4.	— Friburg.	—	Friburg.
5.	— Lemau.	—	Lausanne.
6.	— Linth.	—	Glarus.
7.	— Luzern.	—	Luzern.
8.	— Nöthien.	—	Chur.
9.	— Schaffhausen.	—	Schaffh.
10.	— Solothurn.	—	Soloth.
11.	— Sentsis.	—	Sentsis.
12.	— Tessino.	—	Vellenz. oder Lauis.
13.	— Thurgäu.	—	Frauenf.
14.	— Wallis.	—	Sitten.
15.	— Waldstät.	—	Zug oder Schweiz.
16.	— Zürich.	—	Zürich.

14. Die Gemeinden und die Viertel werden nach genauen Berichten namentlich auf einer zu errichtenden Landcharte angezeigt, die die Grenze jedes Kantons und jeder Gemeinde und Viertels bezeichnen wird. Diese Charta wird im Nationalarchiv und sonst, wo es nöthig erfunden wird, aufbewahrt werden.

15. Die Gemeinde Bern ist der Hauptsitz der obersten Behörden der Republik. Der Hauptort der durch das Gesetz zu bestimmenden Cantone, Gemeinden, und Viertel, ist zugleich der Hauptsitz ihrer respectiven öffentlichen Behörden.

16. Die obersten Behörden sind die gesetzgebenden Rätthe, das Schazamt, das Vollziehungs-Direktorium die Minister und der oberste Gerichtshof, dem die Prozeduren von seiner Competenz in Sprachen müssen eingeschendet werden, die sie jedem seiner Mitglieder verständlich machen.

17. Die untern Behörden sind die Statthalter und die Verwaltungen in den Cantonen oder Bezirken; in den Gemeinden aber der Unterstatthalter, das Gericht und die Municipalität. Endlich in den Gemeindeg-Vierteln der Agent, der Friedensrichter und sein Gericht, welches zugleich die erste gerichtliche Instanz ausmacht. In dem Fall des 2. Artikels sind das Gericht, die Municipalität und der Unterstatthalter mitbegriffen, der Agent aber nicht.

18. In jedem Tribunal und untern Gericht wird von den Richtern aus ihrer Mitte ein Berichterstatter und ein öffentlicher Ankläger ernannt.

19. Uebrigens führen die Regierungstatthalter, kraft ihres Amtes, die Oberaufsicht über die Rechnungen der Centralverwaltungen. Die Unterstatthalter aber und die Agenten über die der Municipalverwaltungen. Das Siegel und die Unterschrift desjenigen dieser Beamten, dem über ein- oder andere dieser Rechnungen die Untersuchung zukommt, wird bei Abnahme derselben erforderlich, und sie kann ohne dies nicht abgenommen werden.

Diese neue Eintheilung mit den übrigen hiernach bestimmten Einrichtungen bringt eine Verminderung in den Regierungskosten, die, ohne die dadurch abgeschafften Kanzleyen mitzurechnen, nicht weniger beträgt, als 107700 Ducl. Dazu hat sie den Vortheil, die ganze Regierungskosten auf 31790 Ducl. einzuschränken, denn es werden abgeschafft:

1.	88 Mitglieder der Gesetzgebung, jedes zu 150 Duplonen, thut	—	13200 Ducl.
2.	Zwei Obergerichter zu 150 Ducl.	—	300
3.	18 Suppleanten bei diesem Tribunal hier nur zu 120 Dpl. für jeden berechnet	—	2700
4.	Zwei Minister, jeder zu 200 Dpl.	—	400
5.	Zwei Regierungstatthalter, jeder zu 100 Dpl.	—	200
6.	Zehn Verwaltungsglieder, jedes zu 80 Dpl.	—	6400
7.	Alle Kantonsrichter, hier zu 80 Dpl. für jeden berechnet	—	18720
			41920

(Die Fortsetzung folgt.)